

5 AZR 292/20 und 5 AZR 148/20 - Vergütung von Umkleide-, Rüst- und Wegezeiten eines Wachpolizisten

Die beiden Kläger, die beim beklagten Land als angestellte Wachpolizisten im Zentralen Objektschutz tätig sind, fordern die Feststellung der Vergütungspflicht von Umkleide-, Rüst- und damit in Zusammenhang stehenden Wegezeiten. Auf Weisung des beklagten Landes müssen die Wachpolizisten ihren Dienst in angelegter Uniform mit dem Aufdruck POLIZEI sowie mit den persönlichen Ausrüstungsgegenständen und streifenfertiger Dienstwaffe antreten. Es ist ihnen freigestellt, ob sie den Weg zur und von der Arbeit in Uniform zurücklegen und ob sie das in einer Dienststelle zur [Verfügung](#) gestellte Waffenschließfach nutzen. Sie haben die Möglichkeit, die Zurverfügungstellung eines Spinds zu beantragen. Einer der Kläger bewahrt die Dienstwaffe bei sich zu Hause auf und nimmt dort auch das Umkleiden und Rüsten vor. Der andere Kläger nutzt das dienstliche Waffenschließfach, was beim Zurücklegen des Wegs von seiner [Wohnung](#) zum Einsatzort und zurück einen Umweg bedingt. Das [Landesarbeitsgericht](#) hatte den Klagen zum Teil stattgegeben und Vergütung für die Umkleidezeiten zugesprochen. Die auf vollständige Vergütung der Wegezeiten gerichteten Klagen wurden dagegen im Wesentlichen abgewiesen. Nur soweit der eine Kläger einen Umweg zurückzulegen hatte, stellte das [Landesarbeitsgericht](#) die Vergütungspflicht fest.

Die Revisionen der Kläger hatten vor dem Fünften Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen, die Revisionen des beklagten Landes nur zum Teil Erfolg. Das Umkleiden und Rüsten mit einer besonders auffälligen Dienstkleidung, persönlichen Schutzausrüstung und Dienstwaffe ist keine zu vergütende Arbeitszeit, wenn der [Arbeitnehmer](#) eine dienstlich zur [Verfügung](#) gestellte Umkleide- und Aufbewahrungsmöglichkeit nicht nutzt, sondern für die Verrichtung dieser Tätigkeiten seinen privaten Wohnbereich wählt. Ebenfalls nicht vergütungspflichtig ist die für das Zurücklegen des Wegs zur Arbeit von der [Wohnung](#) zum Einsatzort und zurück aufgewandte Zeit, denn der Arbeitsweg zählt zur privaten Lebensführung. Dagegen ist die für einen Umweg zum Aufsuchen des dienstlichen Waffenschließfachs erforderliche Zeit zu vergüten, es handelt sich um eine fremdnützige Zusammenhangstätigkeit. Der vom [Landesarbeitsgericht](#) geschätzte zeitliche Aufwand hierfür ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 31. März 2021 – [5 AZR 292/20](#) – [BAG PM 07/2021](#)

Vorinstanz: [Landesarbeitsgericht](#) Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7. Mai 2020 – 10 Sa 1570/19 –

[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 31. März 2021 – [5 AZR 148/20](#) –

Vorinstanz: [Landesarbeitsgericht](#) Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19. November 2019 – 7 Sa 620/19 –

Hinweis: Beim Fünften Senat sind weitere Parallelverfahren anhängig.